

Ausschussvorlage HHA 20/12

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)

– Drucks. [20/2663](#) –

1. RKW Hessen	S. 1
2. Die Familienunternehmer - ASU e. V.	S. 3
3. Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 6
4. DGB - Bezirk Hessen-Thüringen	S. 10
5. IaPROF	S. 12
6. Markus Philipp, TV-Moderator	S. 19
7. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 24

Unaufgeforderte Stellungnahmen

8. Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e. V., BVGD	S. 27
---	-------

RKW Hessen GmbH
Kleiner Kornweg 26-28
65451 Kelsterbach
Tel.: 06196 9702 - 21

E-Mail: S.Gutzeit@rkw-hessen.de

Internet: www.rkw-hessen.de <<https://www.rkw-hessen.de/>>

Achtung: Das Eschborner Büro des RKW Hessen ist umgezogen, bitte beachten Sie unsere neue Adresse!

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663

Sehr geehrter Herr Zinßer,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Folgenden möchte ich zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes Stellung beziehen. Eine vergleichende Würdigung zu allen weiteren bislang beschlossenen Hilfen ist für uns nicht abschließend möglich, zumal es hier ja immer wieder neue Entwicklungen gibt.

Grundsätzlich:

Die Problembeschreibung können wir aus unserer Erfahrung im Rahmen der Umsetzung der Beratungsförderung in Hessen teilen. Positiv zu werten ist, dass sich zum ersten Mal Unterstützungsleistungen nicht nur auf den Umsatzrückgang beziehen sollen, sondern auch daran gekoppelt sind. Bislang gehen bei Soforthilfe und Überbrückungshilfe viele Soloselbständige und Unternehmen „leer aus“, wenn sie nicht entsprechende Betriebsausgaben (Fixkosten) und Liquiditätsengpässe im Antragszeitraum nachweisen können. Damit wird vielen nicht ausreichend geholfen, was sich langfristig aber auf deren Stabilität auswirkt.

Zu §3

Der 2. Absatz von §3 ist recht eng gefasst formuliert. Hier stellt sich die Frage, ob nur Umsatzeinbußen berücksichtigt werden sollen, die durch Betriebsschließungen und Verbote etc. verursacht wurden. Dies dürfte in einigen, eher mittelbar betroffenen Branchen dann schwer nachzuweisen sein. Ein Messebauer, ein Fotograf oder ein Zeltverleih wurden weder geschlossen, noch wurde die Tätigkeit untersagt. Die Betroffenheit in Folge von Veranstaltungsverböten ist dennoch sehr hoch. Der Schaden ist dann auf Anordnungen zurückzuführen, aber nicht auch auf Schließungen etc. §3 sollte daher weiter gefasst werden.

Insbesondere Unternehmen mit starker Betroffenheit aufgrund von deutlich verminderter Exportnachfrage (z.B. in der Zulieferkette von Automobilindustrie oder im Maschinenbau) werden mit dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht berücksichtigt. Dies wäre zu überdenken.

Zu § 6

Insbesondere bei sehr stark jahreszeitlich schwankenden Geschäftsfeldern könnte die Betrachtung der drei den Corona-Beschränkungen vorangehenden Monate zu einem verfälschten Bild führen. In manchen Branchen war zudem bereits zum Jahresbeginn ein Umsatzrückgang zu verzeichnen (z.B. im Messebau wegen der Absage internationaler Messen). Hier wäre ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum (außer bei jungen Unternehmen) in den meisten Fällen aussagekräftiger und zielführender.

An der mündlichen Anhörung am 26.08.2020 werde ich teilnehmen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Kelsterbach

Sascha Gutzeit
Geschäftsführer

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (Drs. 20/2663) „Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)“

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen

Vorbemerkung

Deutschland steckt wie viele andere Länder auch in einer tiefen Rezession, die zehntausende Unternehmen und Millionen von Mitarbeitern bedroht. Auch die hessischen Familienunternehmen sind von Liquiditätsengpässen, Auftragseinbrüchen und Personalausfällen auf Grund von Kinderbetreuung auf allen Ebenen betroffen. Zur Zeit der behördlichen Betriebsschließungen und Tätigkeitsverboten sind vielen Unternehmen die Einnahmen völlig weggebrochen, während die Ausgaben weiterliefen.

Um die Schäden aus dem Shutdown bewältigen und den schwierigen Weg zum Aufschwung erfolgreich beschreiten zu können, benötigen die Unternehmen Stabilität. DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen sind überzeugt, dass eine Stärkung der Angebotsseite der wesentliche Faktor sein wird, um aus der Krise herauszukommen.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, hessische Soloselbständige und Unternehmen teilweise zu entschädigen, denen in Folge von Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Schaden entstanden ist.

Der Schaden muss durch (teilweise) Betriebsverbote, (teilweisen) Schließungen oder Tätigkeitsverboten für mindestens 25 Prozent der Mitarbeiter oder durch Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entstanden sein. Es besteht ein Anspruch in Höhe von max. 12.000 Euro bei max. 5 Beschäftigten, 20.000 Euro bei max. 10, 30.000 Euro bei max. 50 und 50.000 Euro bei max. 250 Beschäftigten. Bisher erhaltene Leistungen öffentlicher Stellen werden davon abgezogen.

Position

Für Betriebe aus Branchen, denen auf Grund hoheitlicher Schließungen und Verboten existentielle Verluste entstanden sind, werden die im Entwurf aufgeführten Einmalzahlungen nicht ausreichen. Deshalb müssen sie von strukturellen, dauerhaften Entlastungen flankiert werden, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Corona-Krise belastet die Eigenkapitalpolster der mittelständischen Unternehmen in Deutschland. Laut einer Sondererhebung im Rahmen des KfW-Mittelstandspanels von Anfang Juni 2020 gehen bereits jetzt rund ein Drittel der Mittelständler davon aus, dass ihre Eigenkapitalquote im Jahr 2020 sinken wird. Ursache sind die teils erheblichen Umsatzrückgänge, die der Mittelstand in der aktuellen Krise verkraften muss. Insbesondere gehen solche Unternehmen von einer Verschlechterung ihrer Eigenkapitalquote aus, die im Mai coronabedingte Umsatzverluste verkraften mussten (41 Prozent).

Diese Erhebungen deuten an, welchen finanziellen Beitrag zur Bewältigung der medizinischen Krise familien- und eigentümergeführte Unternehmen bislang geleistet haben. Vor diesem Hintergrund erscheinen die im Gesetzentwurf angeregten Teilkompensationen gerechtfertigt.

Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTENEHMER sind daher in erster Linie steuerpolitische Entlastungsmaßnahmen gefragt, für die sich die Hessische Landesregierung auf Bundesebene einsetzen sollte. Der wirksamste Weg, um die Krisenfestigkeit und Investitionsfähigkeit von Unternehmen zu unterstützen ist, ihnen die selbsttätige Bildung bzw. den Aufbau von Eigenkapital zu ermöglichen. Dazu braucht es erstens den Verzicht auf zusätzliche ertragsteuerliche oder substanzverzehrende Belastungen und zweitens eine Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung und ebenso eine Zinsbereinigung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Zur Herstellung der dringend erforderlichen Liquidität bedarf es mit Blick auf die massiven Gewinneinbrüche und hohen Verluste eines praxistauglichen Systems der steuerlichen Verlustverrechnung. Die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags als zielgenaues Instrument muss noch deutlich stärker genutzt werden. Insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen haben weniger von einer Erhöhung der Grenzen des Verlustrücktrags, wie es im Konjunkturpaket der Bundesregierung beschlossen wurde, sondern würden von einer Ausweitung auf mehrere Jahre profitieren.

Deutsche Unternehmen sind im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt, was in Rezessionszeiten erschwerend wirkt. Wenn die überfällige Gewerbesteuerreform weiter aufgeschoben wird, sollte mindestens der pauschale Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer angehoben und ebenso alle substanzbelastenden Hinzurechnungen gestrichen werden, um den Unternehmen weniger Liquidität zu entziehen und sie international wettbewerbsfähiger zu machen.

Wirtschaftliche Tätigkeit ist auch stimmungsgetrieben. Ein zusätzlicher, Zuversicht fördernder Schub in Richtung wirtschaftlicher Aufschwung kann durch Maßnahmen zur Beschleunigung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung und Digitalisierung von Abläufen in den Verwaltungen erzeugt werden. Diese wären schnell und vor allem ohne größeren Aufwand umsetzbar.

Schlussbemerkung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen unterstützen den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten; fordern jedoch zusätzlich das verstärkte Engagement der Landesregierung für die genannten steuerpolitischen Entlastungsmaßnahmen.

Kontakt

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen

Dirk K. Martin
Landesvorsitzender

Serviceware SE
Carl-Zeiss-Str. 16
65520 Bad Camberg

Tel. 064 34 945 00
Fax 064 34 94 50 30 0

dirk.martin@serviceware.de



Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Str. 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Wolfgang Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses

Per E-Mail an h.zinsser@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663

Sehr geehrter Herr Decker,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs „Hessisches Corona-Hilfegesetz“ der FDP-Fraktion und die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen.

Die Corona-Pandemie stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen haben in den vergangenen Wochen erleben müssen, dass die Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens zu existenziellen Einschnitten geführt haben. Die Corona-Soforthilfe und die Überbrückungshilfe waren bzw. sind ein wichtiger Baustein zur Krisenbewältigung. Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass weitere direkte Hilfen subsidiär nur dort zum Einsatz kommen sollten, wo ein Wirtschaften auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Die öffentlichen Haushalte dürfen nicht durch direkte Förder- und Hilfsansprüche überfordert werden. Ebenso wichtig ist eine bürokratiearme Ausgestaltung der Unterstützungsprogramme, insbesondere bei der Aufrechnung bzw. der Berücksichtigung bereits erhaltener Unterstützungsleistungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz möchte Soloselbstständige mit geringen Betriebsausgaben und Unternehmen mit starken Umsatzeinbußen, aber noch bestehender Liquidität, eine Kompensation für Schäden zukommen lassen, die sich aus den Verordnungen zu Bekämpfung der Corona-Pandemie ergeben.

Die Industrie- und Handelskammer haben zahlreiche ihrer Mitgliedsunternehmen bei der Antragstellung zur Corona-Soforthilfe beraten.

14. August 2020

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens

Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Viktoria Ernst

Tel.: 0611 360115-10

ernst@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Str. 8

65183 Wiesbaden

info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:

Eberhard Flammer

Geschäftsführer:

Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG

IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00

BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167



Zum vorliegenden Gesetzesentwurf äußern wir uns auf Basis dieser Erfahrungen wie folgt:

Zu § 3 Tatbestände der Unterstützungsleistung

§ 3 Abs. 2 ist unserer Einschätzung nach sehr eng gefasst. Die Veranstaltungsbranche sowie zahlreiche nachgelagerte Dienstleister waren und sind massiv von Umsatzrückgängen betroffen. Nicht immer ist der Wegfall der Geschäftstätigkeit auf Betriebsverbote, teilweise Betriebsverbote, Schließungen oder teilweise Schließungen aufgrund einer Anordnung des Landes Hessens zurückzuführen. Wir regen deshalb an § 3 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Schaden nach § 3 Abs. 1 auch aufgrund eines Verbots von Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie einer Beschränkung von Zusammenkünften und Veranstaltungen entstehen kann.

Unberücksichtigt bleibt die besondere Lage der Reisebüros und der Reisebranche. Die Schäden sind hier nicht auf Landesverordnungen zurückzuführen, sondern auf Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder durch den Ausweis von Risikogebieten durch das Robert-Koch-Institut (RKI).

Relativ niedrig erscheint die vorgeschlagene Grenze, dass entweder 25 Prozent der Mitarbeiter von einem Beschäftigungsverbot betroffen sein müssen oder Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entstanden sein müssen. Zum Vergleich: damit die Überbrückungshilfe beantragt werden kann, muss ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen bestehen. Mit den im Entwurf für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz vorgesehenen Grenzen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten im Vergleich zur Überbrückungshilfe deutlich ausgeweitet.

Von der 25 Prozent-Regelung des Gesetzesentwurfs begünstigt werden ebenso Unternehmen, die auch ohne pandemiebedingte Auswirkungen stark schwankende Erträge verzeichnen oder bei denen zwar 25 Prozent der Mitarbeiter von einem Tätigkeitsverbot betroffen sind, die gleichzeitig aber nur geringe Umsatzeinbußen verzeichnen. Dies wird die Kosten des Gesetzes erhöhen.

Zu § 4 Anspruchsberechtigte

Wir begrüßen, dass sowohl Unternehmen mit über 50 Angestellten als auch Soloselbständige anspruchsberechtigt sein sollen. Unternehmen mit über 50 bis 250 Mitarbeitern wurden bei der Corona-Soforthilfe nicht berücksichtigt, dabei sind sie durch staatliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ebenso betroffen wie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern. Ebenso erhalten Soloselbständige mit geringen Betriebsausgaben eine Entschädigung und erfahren dadurch eine Würdigung ihrer unternehmerischen Leistung.

Zu § 5 Leistungshöhe

Analog zur Corona-Soforthilfe sollten Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag pro Person mit 1 Vollzeitäquivalent berechnet werden können.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass bisher erhaltene Erstattungen, Zuschüsse, Versicherungsleistungen oder Soforthilfen öffentlicher Stellen von der Leistung aus Absatz 1 abzuziehen sind. Diese Aufzählung sollte um die Grundsicherung, die Soloselbständige aufgrund eines corona-bedingten Liquiditätsengpasses erhalten haben, ergänzt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs hat die Überbrückungshilfe noch nicht existiert. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Unterstützungsleistungen müssten demnach aus der Überbrückungshilfe erhaltene Zahlungen ebenfalls von den Leistungen aus Absatz 1 abgezogen werden.

Zu § 6 Pauschale Ermittlung des Schadens in Fällen des § 3

In § 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass von Anspruchsberechtigten, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, die Bestätigung der Unterlagen, anhand derer der Schaden ermittelt wird, durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verlangt werden kann. Diese Gruppe nimmt häufig die Dienste eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gar nicht in Anspruch. Die Suche nach einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auch die Bestätigung der Unterlagen sind für nicht umsatzsteuerpflichtige Anspruchsberechtigte mit zusätzlichen Kosten verbunden. In der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Lage sollte von dieser Anforderung Abstand genommen werden.

Die Corona-Soforthilfe hat auf die Betriebsausgaben abgezielt. Dies hatte zur Folge, dass Soloselbständige mit geringen Kosten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Grundsicherung beantragen mussten. Für nicht wenige aus dieser Gruppe war dies ein verhängnisvolles Signal seitens des Staates, dass ihr unternehmerisches Engagement der vergangenen Jahre nicht wertschätzt wird. Deshalb möchten wir explizit darauf hinweisen, dass Soloselbstständige bei der Berechnung des pauschalierten monatlichen Schadens einen Beitrag zum Lebensunterhalt in angemessener Höhe berücksichtigen können sollten. Respektive sollte es zulässig sein, dass der fiktive Unternehmerlohn bzw. bei der einer GmbH oder UG das Geschäftsführergehalt miteinbezogen werden.

Im März verschobene und später abgesagte Großveranstaltungen und Messen können dazu geführt haben, dass Unternehmen bereits vor in Kraft treten der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen

Umsätze weggebrochen sind. Als Vergleichszeitraum für die Ermittlung des Schadens empfehlen wir deshalb auf die letzten 3 Monate des Vorjahrs vor dem ersten Monat nach Abs. 3 abzustellen und nicht wie in dem Gesetz vorgesehen auf die letzten drei Monate vor dem ersten Monat nach Abs. 3.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Lippmann
Geschäftsführer

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Hessen-Thüringen

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt am Main

An den

Vorsitzenden des Haushaltsausschusses im Hessischen Landtag

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucksache 20/2663

17. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der FDP-Fraktion vorgelegte Gesetzesentwurf für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG, Drucksache 20/2663) geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sowohl die Analyse als auch der Lösungsansatz – die Entkopplung der Soforthilfen von bundesrechtlichen Vorgaben, die den Ausgleich von Einnahmeausfällen nicht berücksichtigen, durch die Einführung einer eigenen, landesrechtlichen Regelung – sind zu begrüßen.

Nachdem sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Soloselbstständigen im Haupterwerb unter der anhaltenden Pandemie dramatisch verschärft hat, sollte das, was in mehreren Bundesländern wie zum Beispiel in Baden-Württemberg möglich ist, auch in Hessen möglich sein: Soforthilfen für Soloselbstständige zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts (Unternehmerlohns) bereit zu stellen. Bei diesen Soloselbstständigen handelt sich zum Beispiel um Kleinstunternehmen wie freiberufliche Künstler*innen, Journalist*innen und solche Freiberufler*innen, die etwa an Musikschulen auf Honorarbasis Musikunterricht oder Seminare an Volkshochschulen geben, und deren Einnahmen aus ihren Tätigkeiten direkt in die Finanzierung des Lebensunterhaltes fließen.

Die beiden Kunstfachgruppen Theater / Bühnen und Musik, der Landesfachbereich Bildung und Wissenschaft, sowie der „Arbeitskreis Volkshochschulen“ in ver.di Hessen hatten mit Blick auf diese Personengruppe einen dringenden Appell an die Landesregierung gerichtet. Dieser wurde abschlägig beantwortet.

Auch die pauschale Ermittlung des individuellen Schadens sowie die Tatbestände der Unterstützungsleistung sind aus Sicht des DGB zu begrüßen. Im Punkt der Leistungshöhe (§ 5 des Gesetzentwurfs) ist allerdings unklar, bis zu welcher maximalen Höhe Solo-Selbstständige unterstützt werden. Da der vorliegende Gesetzesentwurf ab Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent Ansprüche auf Hilfe ermöglicht, fordern wir im Umkehrschluss für Solo-Selbstständige Hilfen in Höhe von 75 Prozent der Corona-bedingten Einnahmeausfälle.

Mit Blick auf Gewerbetreibende sollte als Voraussetzung für die Bewilligung staatlicher Gelder eine Beschäftigungs- und Standortgarantie für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verankert werden. Außerdem sollten sie Unterstützungsleistungen nur dann erhalten, wenn sie

Kai Eicker-Wolf
Abteilung Wirtschafts- und
Strukturpolitik

Kai.Eicker-Wolf@dgb.de

Telefon: 069 27 30 05 53
Telefax: 069 27 30 05 55
Mobil: 0151-14275261

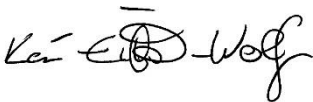
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt am Main

<http://hessen-thueringen.dgb.de/>

- Tarifverträge zur Anwendung bringen, die nicht ohnehin schon aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung anzuwenden sind;
- Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung sichern und fördern;
- keine Gewinnausschüttungen vornehmen und die gewinnabhängige Vergütung für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer begrenzen;
- nachweisen, dass die Unternehmen in der Vergangenheit in Deutschland Steuern gezahlt und keine Steuerflucht begangen haben.

Bei der Gewährung von Hilfen an Unternehmen, die in der Vergangenheit durch Verstöße bei der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von Branchenmindestlöhnen aufgefallen sind, muss vor Auszahlung eventueller Hilfen eine besondere Prüfung erfolgen. Unternehmen mit einem Betriebsrat sollten einen Bonus erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Eicker-Wolf'. The signature is stylized with a large, looped 'E' and a long, sweeping 'W'.

Kai Eicker-Wolf



LANDESVERBAND PROFESSIONELLE
FREIE DARSTELLENDEN KÜNSTE HESSEN E.V.

laPROF Hessen e.V., Jan Deck, Glauburgstrasse 28, 60318 Frankfurt, www.laprof.de, info@laprof.de,
0176-24025333

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Corona-Hilfgesetz (Corona-HilfG), Drucks.

20/2663

Stellungnahme vom Landesverband professionelle freie Darstellende Künste Hessen e.V. (laPROF)

I. Vorbemerkungen

laPROF repräsentiert und vertritt die freien Darstellenden Künste Hessens und damit eine, in unserem Bundesland sehr große, aktive, interdisziplinär und interkulturell arbeitende Szene. Mit derzeit 112 Ensembles, Spielstätten und Einzelkünstler*innen als Mitglieder, ist der überwiegende Teil der hessischen Tanz- und Theaterszene bei uns organisiert. Wir arbeiten nicht nur als Interessensverband, wir sind auch aktiv bei der Beratung und Weiterbildung unserer Mitglieder und Nicht-Mitglieder, organisieren Festivals und Symposien und veröffentlichen Publikationen.

Die freien Darstellenden Künste: Theater, Tanz, Performance, Kinder- und Jugendtheater, Theater im öffentlichen Raum u.a. sind ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in Hessen. Wir sind Motor künstlerischer Innovation und gesellschaftlicher Reflexion. Wir schaffen durch unsere mobile und flexible Arbeitsweise eine kulturelle Grundversorgung, vor allem in nichtstädtischen Räumen. Und wir sind ein wichtiger Anbieter im Bereich der kulturellen Bildung. Wir arbeiten, untersuchen und gestalten gesellschaftliches Zusammenleben in Form von interkulturellen, interaktiven, integrativen Projekten in vielfältigster Form.

Die Freien Darstellenden Künste sind aktiv und eingebunden in folgende Veranstaltungen:

Gastspielreihen:

MADE.Festival

Kaleidoskop

FLUX

Implantieren

KUSS-Festival

Hessische Theatertage

Tanzplattform Frankfurt Rhein Main

Kulturelle Bildung:

Tanz und Theater machen stark

Kulturkoffer

II. Einnahmeausfälle: laPROF- Umfrage im März 2020

laPROF hat schon früh auf die existenziellen Schwierigkeiten für die Kulturszene aufgrund der Corona-Pandemie und den mit ihr einhergehenden Arbeitsverboten hingewiesen. Mittlerweile ist in der Kulturszene Konsens, dass die Soforthilfe von Bund und Ländern unzureichend war, da Einnahmeausfälle, beispielsweise aufgrund ausgefallener oder abgesagter Veranstaltungen und Aufträge, nicht als Fördergrund akzeptiert wurden. Die überwiegende Zahl der freien Kulturschaffenden aller Sparten können aufgrund ihrer prekären Arbeitsverhältnisse keine Rücklagen erwirtschaften. Ihre berufliche und private Existenz ist bedroht, weil sie unverschuldet in eine Notlage gekommen sind. Das vermeintlich unbürokratische und vereinfachte ALG II war und ist dafür keine Lösung.

Schon bevor Hilfsmaßnahmen verkündet wurden hat laPROF Mitte März in einer Umfrage die möglichen Einnahmeausfälle erfragt. 247 Fragebögen wurden uns zugesendet, was ein nahezu vollständiges Bild unserer Szene sein dürfte. Die beteiligten Ensembles, Einzelkünstler*innen und Spielstätten gaben an, bei einem Lockdown bis zum Sommer einen Verlust von etwa 3,8 Millionen durch verlorene Zuschauereinnahmen, Gastspielhonorare, künstlerische und andere kunstbezogene Einnahmen zu erleiden. Etwaige Verluste durch verlorene öffentliche Förderung sind nicht eingerechnet.

III. Corona-Hilfen – neue Umfrage von laPROF im August 2020

Seit März 2020 ist viel passiert, Bund, Länder und Kommunen, aber auch Stiftungen und private Initiativen haben Geld gesammelt und zur Verfügung gestellt, um freien Kulturschaffenden zu helfen. In einer erneuten Umfrage, die wir im Juli/ August 2020 gestartet haben, wollten wir herausfinden, wie viele dieser Gelder bei den hessischen freien Darstellenden Künsten tatsächlich angekommen sind. Wieder haben wir die Kolleg*innen befragt, welche sich an der ersten Befragung beteiligt hatten und wieder kamen viele Antworten: 211 haben trotz Sommerferien auf unsere Umfrage reagiert, mit mehr als 85 Prozent in Bezug auf die erste Umfrage eine ähnliche Basis. Ausgewählte Ergebnisse wollen wir hier erstmals veröffentlichen:

1. Corona-Soforthilfe Bund und Länder

Befragte freie Darstellende Künstler*innen aus Hessen	Beantragt	Nicht beantragt	Beantragt in EUR	Erhalten in EUR
Soloselbstständige	48,02%	51,89%	405.636,-	373.984,-
Theatergruppen, Ensembles, Kollektive	19,30%	80,70%	150.969,30	94569,3
Spielstätten	24,50%	75,60%	101.280,-	61.280,-
Gesamtförderung			657.885,30	529.833,30

An den hier gezeigten Zahlen kann man sehen, dass bei den Soloselbstständigen etwa die Hälfte Anträge gestellt haben, bei Gruppen und Spielstätten nur wenige. Von denjenigen, die keine Gelder beantragt haben oder die Förderung abgelehnt wurde, antworteten fast alle als Begründung, dass sie kaum Betriebskosten hätten und Einnahmeausfälle nicht berücksichtigt worden seien. Einige verfügten auch noch über Rücklagen. Einige gehen davon aus, dass sie von den erhaltenen Mitteln einen Teil zurückzahlen müssen. Insgesamt kann man zwar konstatieren, dass für einen Teil der Szene die Corona-Soforthilfe Unterstützung geboten hat, allerdings ging sie nach unseren Zahlen an einem großen Teil der freien Darstellenden Künste in Hessen vorbei.

2. ALG II – Corona-Grundsicherung

Wir haben die Kolleg*innen auch über ihre Erfahrungen mit der Beantragung des angeblich unbürokratischen und erleichterten Zugang zu ALG II im Kontext der Corona-

Grundsicherung befragt. Von den Soloselbstständigen, die unsere Umfrage beantwortet haben, haben nur 21,6 Prozent aufgrund der Krise ALG II beantragt. **Nur die Hälfte dieser Antragsteller*innen hat ALG II bewilligt bekommen.** Davon warteten 32,5 % weniger als 2 Wochen, 35 % bis zu 4 Wochen, 17,5 % bis zu 2 Monate und 14,5 % bis zu 3 Monate oder länger auf ihr Geld.

Die Antworten der Kolleg*innen zeigen auch, dass die Beantragung in vielen Fällen nicht unbürokratisch war, die Jobcenter schlecht informiert oder nicht willig, den von Bund und Ländern vereinbarten Erleichterungen zu folgen. 60 % der Kolleg*innen mussten ständig neue Dokumente nachreichen, 35 % mussten das Formular selbst im Internet suchen, bei 12,5 % wussten Jobcenter nichts von den Erleichterungen. 30 % wurden regelwidrig nachträgliche Prüfungen angedroht, 10 % sogar „zumutbare“ Arbeit. Nur bei 35 % verlief alles einfach und unbürokratisch. Einige Kolleg*innen haben nach ersten Beratungsgesprächen auf Anträge verzichtet oder sie zurückgezogen.

3. Hessische Corona- Förderprogramme

Das **Arbeitsstipendium**/Phase II des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde weitestgehend in Anspruch genommen. 71 % der befragten Soloselbstständigen haben es beantragt, davon 87,4 % erhalten. Als Grund dafür, das Stipendium nicht zu beantragen oder zu erhalten, dominiert mit 44,6 % eine nicht vorhandene Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Unter anderem ist für viele Schauspieler*innen und Tänzer*innen, aber auch für Kulturschaffende mit Nebenjobs oder Künstler*innen, die das Renteneintrittsalter bereits überschritten haben, eine KSK-Mitgliedschaft nicht möglich. 64,3 Prozent der Befragten planen, das **Projektstipendium** des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu beantragen. Und 35 % der Spielstätten wollen Gelder aus dem Förderprogramm **„Innovativ neu eröffnen“** beantragen.

Weniger erfolgreich war unsere Szene bei der Beantragung anderer hessischer Förderprogramme. Die **Vereinsförderung** haben nur 6,3 % der Gruppen und 9,8 % der Theaterhäuser beantragt, ohne etwas zu bekommen. Ähnlich beim **Rettungsschirm für Festival**: 2,4 % der Gruppen sowie 2,5 % der Spielstätten haben sich beworben, jedoch leider erfolglos. Bleibt zu hoffen, dass die freien Darstellenden Künstler*innen bei den gerade angelaufenen Förderprogrammen mehr Erfolg haben.

4. Weitere Förderprogramme und Initiativen

Glücklicherweise sind seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie eine ganze Menge weitere öffentliche und private Förderprogramme entstanden, in dem viele Initiativen Gelder gesammelt haben, Stiftungen, Verbände oder Fonds auf allen Ebenen Förderprogramme aufgelegt haben. Die von uns befragten freien Darstellenden Künstler*innen aus Hessen haben dabei insgesamt 467.265,-Euro erhalten, ein enormer Betrag im Vergleich zu den öffentlichen Förderprogrammen.

5. Zusammenfassung der Umfragedaten

Hilfen befragte freie Darst. Künste Hessen	In Euro
Soforthilfe Bund und Länder	529.833,30
Arbeitsstipendien	222.000,-
Weitere Förderprogramme und Initiativen (z.B. take care Fonds, Kulturzeiter*in Frankfurt, Kulturspende Kassel, Crowdfunding etc.)	467.265,-
Gesamtsumme Hilfen	1.219.098,30
Verluste freie Darst. Künste Hessen laut Umfrage März 2020	3.770.231,50
Verbleibender Verlust / Einnahmeausfälle	2.551.133,20

Wenn man die, bei den Befragten angekommenen Hilfeleistungen aus Bund, Ländern und anderen Initiativen addiert und zu den bei unserer Befragung im März 2020 prognostizierten Verlusten in Beziehung setzt, zeigt sich, dass weiterhin etwa 2,5 Millionen Euro an Verlusten verbleiben.

IV. Bewertung der Daten und Bezug zum Antrag der FDP

Die von laPROF erhobenen Zahlen machen deutlich, dass die Hilfsprogramme von Bund und Ländern nicht annähernd die Einnahmeausfälle im Kontext der Corona- Pandemie kompensieren können. Auch wenn die erlassenen Lockdowns und Tätigkeitsverbote richtig und sinnvoll waren, bedeuten sie für unsere Szene eine existenzielle Gefährdung. Wie viele Kolleg*innen, Ensembles und Spielstätten bald von Insolvenzen und Schließungen betroffen

sein werden, ist noch nicht vorauszusehen. Die hier anfallenden Verluste sind, im Verhältnis zum Landeshaushalt und den für Rettungsschirme ausgegebenen Milliarden, Kleinbeträge. Es wäre deshalb dringend geboten, über eine wie im Antrag der FDP geforderte Unterstützungsleistung durch Kompensation von Verlusten für die Kulturszene nachzudenken.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen kaum ein gewinnbringendes Arbeiten im kulturellen Bereich möglich ist. Die nun gestarteten Maßnahmen des hessischen Kulturpakets sind sinnvoll und notwendig und können eine Wiedereröffnung von Theatern und die Erarbeitung neuer künstlerischer Formate ermöglichen. Aber sie werden nicht dafür sorgen, dass die erlittenen Verluste vom Frühjahr wieder einspielbar sind, sie werden bestenfalls ermöglichen, dass diese Verluste nicht noch größer werden.

Problematisch am Antrag der FDP ist die geplante Regelung, dass die letzten 3 Monate als Vergleichszeitraum herangezogen werden sollen. Denn gerade im Bereich Darstellende Künste gibt es Kolleg*innen, deren Arbeit sich auf bestimmte Jahreszeiten bezieht. Kolleg*innen, die vor allem im Frühling und Sommer auftreten wie Theater im öffentlichen Raum würden von dieser Regel benachteiligt. Es sollte generell das gesamte Jahr bzw. der Vergleichszeitraum der letzten Jahre als Referenz herangezogen werden.

Dennoch fragt sich, ob die hier zusammengefassten potenziell Geförderten beim Antrag der FDP mit einem Förderprogramm zusammengefasst werden können. Bei vielen Unternehmen ist eine andere Situation vorhanden, als bei Kulturschaffenden. Wer Waren produziert und verkauft oder Dienstleistungen anbietet, kann dies nach dem Ende des Lockdowns wieder tun, notfalls digital. Für viele Kulturschaffende gilt jedoch, dass sie aufgrund der Veranstaltungsbeschränkungen dauerhaft keine Erträge erzielen können. Wer beispielsweise auf Stadtfesten oder in Schulen auftritt, kann frühestens im kommenden Jahr wieder auf Aufträge hoffen. Diese spezielle Situation muss in einem Förderprogramm Berücksichtigung finden. Denn die Einnahmeverluste im kulturellen Bereich werden auch in den nächsten Monaten weitergehen.

Zudem hoffen wir, dass im nächsten Jahr nicht über Kürzungen im Kulturbereich diskutiert wird, sondern im Gegenteil eine weitere Erhöhung der Kulturförderung für die

Freischaffenden Künstler erfolgen wird. Denn – und das möchten wir zum Abschluss gerne positiv bemerken - gerade die üblichen, vorhandenen öffentlichen Kulturförderinstrumente waren in dieser Krise für uns sehr wichtig und hilfreich, da sie uns nach einer Bewilligung erhalten blieben und eine Grundsicherung darstellten.

**Öffentliche mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663, am 26. August 2020**

**Stellungnahme von
Markus Philipp, TV-Moderator (ARD, hr) und Moderator für Veranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst einmal möchte ich mich für die Einladung zum heutigen Tag bedanken, denn ich freue mich wirklich, Ihnen heute aus der Sicht von Kulturschaffenden in Hessen, aber auch darüber hinaus die aktuelle Situation zu erläutern.

Eines vorweg: Keiner aus unserer Branche nimmt das Corona-Virus auf die leichte Schulter. Und das schon aus ganz eigennützigen Gründen: Sollten irgendwann wieder strengere Maßnahmen nötig werden, würde das der Branche selbst am meisten schaden. Auf dieses Grundverständnis innerhalb der Branche möchte ich Sie heute hier ganz eindeutig hinweisen, denn es darf nicht zu einer Konfrontation zwischen Ihnen, der Politik, und uns, den Kulturschaffenden, kommen, sondern es muss endlich ein konstruktiver Dialog entstehen, in dem beide zu Wort kommen und ihre Anliegen miteinander austauschen.

Kultur ist eine Querschnittbranche

Den Kulturschaffenden und der gesamten Veranstaltungsbranche ist quasi über Nacht der berufliche Boden unter den Füßen weggezogen worden. Und es bestand zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich auf einen angemessenen Umgang mit dieser sehr speziellen Situation vorzubereiten. Mit den Kulturschaffenden sind dabei nicht nur diejenigen gemeint, die letztlich im Rampenlicht stehen, sondern auch alle, die im direkten Umfeld dieser Querschnittbranche arbeiten und somit auch – zum Teil unmittelbar – von diesen Beschränkungen betroffen sind. Denn nicht nur das kulturelle Leben an sich mit seinen Künstlern, Moderatoren, Veranstaltern, Agenturen, Clubs und Dienstleistern aus Technik, Catering und Security, Bühnenbauern, Kultur-Magazinen u.v.m. ist betroffen, sondern die

gesamte Veranstaltungsbranche mit ihren Messen, Kongressen, Firmenveranstaltungen, Konferenzen etc. Das raubt allen auch dort beteiligten Zulieferern wie z.B. Messebauern, Veranstaltungstechnikern, Reinigungskräften, Plakatierern, Kostümbildnern und anderen Service-Unternehmen die Lebensgrundlage.

Nun soll es bis 31. Oktober in Hessen keine Großveranstaltungen mit mehr als 250 Personen geben – es sei denn, es gibt entsprechende Hygienekonzepte, aber auch entsprechend große Flächen, denn weiterhin gilt in Hessen eine Regelung von drei Quadratmetern pro Person. Unter diesen Umständen bleibt das kulturelle Leben in Hessen bis auf Weiteres und vor allem auf nicht absehbare Zeit komplett am Boden, denn nur die wenigsten Veranstaltungen sind ohne Subventionen unter diesen Voraussetzungen und Bestimmungen finanziell tragfähig. Sie kosten mehr als sie an Besuchereinnahmen einbringen können.

Eine Branche am Scheideweg

Im Klartext: Es wird mehreren Branchen, einem kompletten Berufszweig, auch in den kommenden Monaten die Ausübung ihres Berufs untersagt, somit werden auch weiterhin sämtliche Einnahmen wegbrechen.

Wir sind allesamt keine Experten in der Virologie und können deshalb aus medizinischer Sicht keine Empfehlung abgeben, ob nicht auch Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern zu verantworten sind. In dem Zusammenhang möchte ich mir aber doch einen Hinweis zu den neuerlich gestiegenen Infektionszahlen erlauben: Es wird immer wieder erzählt, dass zuletzt im Mai so viele Infektionen festgestellt wurden. In absoluten Zahlen stimmt das, und mathematisch ist das auch völlig logisch. Denn zB in KW 19, der ersten Mai-Woche, wurden „nur“ knapp 404.000 Personen getestet, in KW 32 (Mitte August) hingegen über 672.000, also über zwei Drittel mehr. Dass man mit mehr Tests auch mehr Infizierte ermittelt, ist ja völlig klar. Aber es muss dabei ja um das Verhältnis gehen. Die Positivenrate der Getesteten lag in besagter Mai-Woche bei 2,7%, im August aber nur bei 1,0%. Im Verhältnis ist es also sogar ein deutlicher Rückgang. Und auch die Todeszahlen belegen das, denn obwohl die Infiziertenzahlen vermeintlich steigen, bleibt die Zahl der täglich hinzukommenden Toten in den letzten acht Wochen kontinuierlich auf gleichbleibend niedrigem Niveau.

Warum ich das erwähne? Weil Gesundheitsminister Spahn unlängst wieder die Veranstaltungsbranche ins Visier genommen hat, um hier als letztes die für normales Arbeiten

notwendigen Lockerungen zuzugestehen. Das bedeutet, die Aussichten werden für Kulturschaffende zurzeit nach politischem Willen sogar noch schlechter.

Und apropos Verhältnis: Sind die Maßnahmen unter Betrachtung dieser Zahlen alle noch verhältnismäßig? Oder gibt es durch die Kollateralschäden bei Menschen an anderer Stelle in finanzieller und auch psychischer oder gar körperlicher Hinsicht langfristig nicht ebenso große Schäden. Die ersten Suizide im Bereich der Kulturschaffenden sind Ihnen wahrscheinlich ebenso bekannt wie mir.

Wir sind Experten auf unserem, dem kulturellen Gebiet. Bisher wurden wir jedoch in keiner Form in die Entscheidungsprozesse bezüglich der Beschränkungen des kulturellen Lebens einbezogen. Das finden wir schade bis bedenklich, denn oftmals wurde uns in den letzten Wochen bewusst, dass viel Unwissen in Bevölkerung und Politik darüber besteht, was Kultur für die Berufswelt und das Leben in Deutschland bedeutet.

Nur um hier nochmal einige Zahlen zu nennen: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im vergangenen Jahr ermittelt, dass in der Kulturbranche 100,5 Mrd. Euro Bruttowertschöpfung erzielt werden – Platz drei hinter Auto- und Maschinenbau. In der Branche arbeiten knapp 1,7 Millionen Menschen – das ist Platz eins noch vor allen anderen Wirtschaftszweigen, und da ist die Gastronomie und Hotellerie noch gar nicht mitgerechnet, die an Konzerten, Messen und Konferenzen ja auch stark partizipiert.

Vorsorge als betriebliche Kosten

Trotz dieser eindrucksvollen Zahlen wird die Kulturbranche weiterhin stiefmütterlich und vor allem anders als andere Berufszweige behandelt. Die allerwenigsten Kulturschaffenden können auf die Corona-Soforthilfe zurückgreifen. Zum einen haben die meisten freischaffenden Künstler oder Solo-Selbständigen in der Veranstaltungsbranche keine beständig laufenden, sondern flexible betriebliche Kosten, die bei der Antragstellung aber nicht geltend gemacht werden dürfen. Zu unseren betrieblichen Kosten gehören die Altersvorsorge, die Gesundheitsvorsorge, die Arbeitslosenvorsorge und vieles mehr, die allesamt selber getragen werden müssen.

Zum anderen waren viele Künstler lange Zeit noch liquide. Man bekam seinerzeit und heute immer noch das Gefühl, für vorausschauendes Wirtschaften der vergangenen Jahre geradezu

„bestraft“ worden zu sein, weil man eine wahrlich nicht selbst herbeigeführte Grenzsituation mit den eigenen finanziellen Mitteln ausgleichen musste und teilweise eben auch konnte.

Doch selbst damit ist bei vielen bereits jetzt oder sehr bald Schluss, denn auch diese Reserven sind mittlerweile aufgebraucht. Es gibt eine Faustregel für Selbstständige: ‚Du solltest immer in der Lage sein, drei Monate ohne geregelte Einnahmen überbrücken können.‘ Mal davon abgesehen, dass es tatsächlich nur vereinzelt und in wenigen Berufssparten derartig große saisonale Schwankungen gibt, war dieser Wegfall von Einnahmen ja nicht selbstverschuldet, sondern kam ohne jegliche Vorwarnung. Außerdem ist es so, dass viele Rücklagen ursprünglich auch für Investitionen in die eigene berufliche Zukunft gedacht waren.

Damit nicht genug: Die gesamte Sommersaison wurde abgesagt, nun verspricht aber auch der Herbst keinerlei Besserung. Es sind also keine drei Monate, sondern bis Ende des Jahres wohl neun. Woher sollen Rücklagen für eine so lange Zeit kommen? Selbst wenn man Soforthilfe erhalten haben sollte?

Es sind durch all diese Missstände für viele Kulturschaffende und ihre Zugangsbranchen existenzbedrohende Konstellationen entstanden, die selbst bei einem Zugriff auf die Grundsicherung keinen vollständigen Neustart nach der Corona-Krise zulassen. Der viel beschworene „niedrigschwellige“ Zugang zur Grundsicherung ist übrigens in den meisten Fällen doch hochkomplex in der Antragstellung und einem hohen Prozentsatz bis heute verwehrt geblieben.

Ausgleichszahlungen als Überlebensgrundlage

Da auch die Überbrückungshilfe nur von einem Teil der Soloselbstständigen in Anspruch genommen werden kann, weil sie beispielsweise aus völlig nachvollziehbaren Gründen nicht der Künstlersozialkasse angehören, stehen viele von Ihnen vor dem finanziellen Nichts. Es braucht hier tatsächlich sehr dringend Existenz-Sicherungs-Hilfe.

In vielen Berufszweigen jenseits der Kultur- und Eventbranche konnten Firmen ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken und somit für das Unternehmen und die Angestellten eine Überlebensgrundlage bilden. Genau das wäre auch für die Solo-Selbstständigen in der Kulturbranche von existenzieller Notwendigkeit. Warum wird hier unterschieden zwischen Angestellten und Selbstständigen?

Warum ist es nicht möglich, vergleichbar dem Kurzarbeitergeld auch Soloselbständigen 60 bzw. 67 Prozent des (zu belegenden) vorherigen Einkommens zu zahlen? Oder – wie beispielsweise in Baden-Württemberg – einen fiktiven Unternehmerlohn von bis zu 1180 Euro?

Der Antrag der FDP, der dieser Anhörung zugrunde liegt, ist ein durchaus gangbarer Weg. Und selbst die Landtagsfraktion der CDU hat ja festgestellt, dass die bisherigen Hilfen nicht ausreichen und in einem Brief Mitte Mai an mich hinterlegt, dass sie sich gemeinsam mit der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung dafür einsetzt, „aus Vereinfachungsgründen bei den Soloselbständigen sowie Kleinstunternehmern bei der Beantragung von Soforthilfe Kosten für die Lebenshaltung in Höhe des Pfändungsbeitrags für Gewerbetreibende als unternehmerischen Pauschalaufwand zu berücksichtigen.“ Warum macht die Landesregierung denn dann nicht endlich selber in Hessen diesen Vorstoß, wenn er vom Bund nicht umgesetzt wurde?

Der Kultur-Shutdown macht Angst

Am liebsten würden wir alle wieder arbeiten. Das wäre für alle eine Win-Win-Situation, denn die Kulturbranche würde damit wieder Steuern zahlen und dem Staat nicht weiter auf der Tasche liegen. Wann dürfen wir wieder – unter Berücksichtigung der notwendigen, aber bitte auch verhältnismäßigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auf entsprechenden Flächen – Menschen für Kultur begeistern, mit Musik, Theater, Parties, Kerben oder Firmenveranstaltungen? Damit all dies aber überhaupt wieder stattfinden kann, muss die Branche am Leben gehalten werden. Das geht unter den zurzeit geltenden Regelungen nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand.

Es muss deshalb einen kontinuierlichen gegenseitigen Austausch zwischen Politik und Betroffenen geben, damit ein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden kann. Wir ersuchen Sie dringend um diesen Austausch. Heute ist ein Anfang gegeben. Danke dafür. Und jetzt muss es mit erheblichem – auch finanziellem – der Einsatz für die Branche weitergehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit –

Markus Philipp



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Herrn Wolfgang Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
Herrn Hanns Otto Zinßer
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion
für ein Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663**

14. August 2020

Sehr geehrter Herr Decker,
Sehr geehrter Herr Zinßer,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes der FDP-Fraktion für ein Corona-Hilfegesetz und der hierzu eingeräumten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ist die Spitzenorganisation der drei hessischen Handwerkskammern Kassel, Frankfurt-Rhein-Main und Wiesbaden. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist mit den drei Handwerkskammern abgestimmt, so dass die ebenfalls in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommene Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main keine eigene schriftliche Stellungnahme abgibt.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die bei Soloselbständigen und Unternehmen entstandenen Schäden durch die erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie teilweise zu kompensieren. Leistungen aus dem vorgeschlagenen Gesetz sollen die bereits geleistete Soforthilfe von Bund und Land ergänzen und dabei den Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich ausweiten. Das Ziel ist, wie bei den bereits bestehenden Instrumenten Corona-Soforthilfe und Überbrückungsgeld grundsätzlich richtig. Wichtig ist aber auch, dass Hilfen möglichst zielgenau eingesetzt werden, um die ohnehin stark in Anspruch genommenen Öffentlichen Haushalte nicht zu überlasten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Tatbestände der Unterstützungsleistung

Die vorgeschlagene Grenze, dass entweder 25 Prozent der Mitarbeiter betroffen sein müssen oder Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entstanden sein müssen, erscheint relativ niedrig. Bei der zwischenzeitlich eingeführten

Unser Zeichen: DrG-Ot

Ansprechpartner:
Christoph Gelking
Telefon 0611 136-174
Telefax 0611 136-8174
christoph.gelking@handwerk-hessen.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesba-
den.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Heinrich Gringel
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Überbrückungshilfe liegt die Untergrenze beispielsweise bei 40 Prozent Umsatzrückgang im Antragsmonat. Mit den hier vorgesehenen Grenzen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten stark ausgeweitet. Dies ist als niederschwelliger Zugang gerade für kleine Antragsteller zu begrüßen. Um unerwünschte Mitnahmeeffekte bei Betrieben mit stark schwankendem Betriebsergebnis zu vermeiden, sollte hier aber beispielsweise als Basismonat auf den Durchschnitt der letzten 12 Monate abgestellt werden.

Es werden zudem auch Unternehmen begünstigt, bei denen zwar 25 Prozent der Mitarbeiter betroffen sind, aber nur geringe Umsatzeinbußen zu verzeichnen sind. Dies wird nicht nur den bürokratischen Aufwand deutlich erhöhen, sondern auch die Kosten der Umsetzung des Gesetzes in die Höhe treiben.

§ 4 Leistungshöhe

Die ausdrückliche Einbeziehung der Soloselbständigen in den Kreis der Anspruchsberechtigten in Verbindung mit der Regelung, dass deren private Lebenshaltungskosten mit angerechnet werden, wird im Grundsatz vom Handwerk unterstützt. Bisher wird für diese Gruppe auf die Grundsicherung nach dem SGB II verwiesen, wo der Zugang für Selbständige durch das Sozialschutz-Paket des Bundes für diese Fälle gerade erleichtert wurde. Für viele Selbständige im Handwerk stellt es allerdings auch psychologisch eine Abwertung ihrer unternehmerischen Tätigkeit dar, wenn sie den übrigen Grundsicherungsempfängern zugeordnet werden.

Wenn diese Selbständigen nicht mehr die Grundsicherung, sondern Leistungen aus dem hier vorgelegten Gesetzentwurf in Anspruch nehmen würden, ist zu beachten, dass dann die entsprechenden Kosten vom Bundes- in den Landeshaushalt verlagert werden. Ob der Bund eine Kompensation einräumen würde, ist sehr fraglich.

Wichtig erscheint uns, dass bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten auch die Auszubildenden mitgezählt werden. In Vollzeitäquivalente entsprechend der EU-Definition für KMU, auf die hier verwiesen wird, sind Auszubildende ausdrücklich nicht einzurechnen.

Richtigerweise sollen bereits erhaltene Leistungen, z. B. die sog. Soforthilfe, von den vorgeschlagenen Beträgen abgezogen werden. Dies wird allerdings zu aufwändigen Verrechnungsverfahren führen. Soforthilfeempfänger der ersten Kategorie (bis 5 Beschäftigte, 10.000 Euro für drei Monate) sollen durch dieses Gesetz bis zu 12.000 Euro erhalten, bei den Kategorien zwei (bis 10 Beschäftigte, 20.000 Euro) und drei (bis 50 Beschäftigte, 30.000 Euro) sind die vorgesehenen Summen identisch, Unternehmen zwischen 50 und 250 Beschäftigte erhielten keine Soforthilfe, sind aber jetzt als neue Gruppe mit maximal 50.000 Euro vorgesehen.

Da der Gesetzentwurf keine Begrenzung auf eine bestimmte Zahl von Monaten vorsieht, sondern alle Kalendermonate einbezieht, in denen eine Anordnung des Landes galt oder gilt, erhält eine große Zahl der Soforthilfeempfänger der ersten Kategorie Anspruch auf die Differenz von 10.000 zu 12.000 Euro und alle Soforthilfeempfänger, die in den drei Monaten nicht die volle Summe bekommen haben, werden für die entsprechende Differenz erneut antragsberechtigt nach diesem Gesetz.



§ 6 Pauschale Ermittlung des Schadens in Fällen des § 3

Die Möglichkeit, die Bestätigung der eingereichten Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu verlangen, sollte unbedingt auf Ausnahmefälle beschränkt werden, z. B. wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen. Andernfalls besteht die Gefahr einer kostenträchtigen und bürokratischen Verlangsamung des Verfahrens.

Durch die Festsetzung des Basismonats auf den Durchschnitt der drei Monate vor dem ersten Monat mit Anordnungen des Landes nach Infektionsschutzgesetz wird auch der Februar in die Berechnung einbezogen, in dem in einigen Branchen (z. B. im Messebau) bereits deutliche Einbußen aufgetreten sind. Dies führt zu einer Benachteiligung dieser entsprechenden Betriebe.

Wir gehen davon aus, Ihnen mit den o. g. Anmerkungen hilfreiche Hinweise für die Ausgestaltung zukünftiger Fördermaßnahmen gegeben zu haben.

Eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 26. August 2020 ist uns leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
z. Hd. Frau Janine Wissler, MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Nürnberg, 20. Juli 2020

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz (Landtags-Drucksache 20/2663)

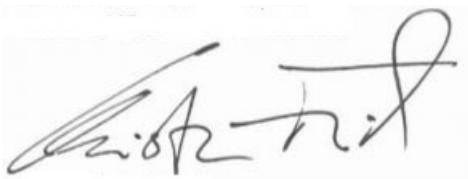
Sehr geehrte Frau Wissler,

vorab bedanke ich mich namens des Vorstandes des Bundesverbands der Gästeführer in Deutschland e.V. sowie der Mitglieder für die Einladung zu dem Runden Tisch zum Thema Zukunft des Tourismus in Hessen am 19. August 2020. Dies ist eine gute Initiative des Hessischen Landtags, um nach dem Log-down den Tourismus – und damit unsere Grundlage – wieder zu beleben.

Im Zusammenhang mit diesem Runden Tisch ist uns aufgefallen, dass in dem gut aufgebauten, online verfügbaren Landtagsinformationssystem ein Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz (Landtags-Drucksache 20/2663) hinterlegt ist. Auch wenn hierzu nach den verfügbaren Angaben bereits eine öffentliche mündliche Anhörung im Rahmen der Sitzung des Haushaltsausschusses 20/14 am 20. Mai 2020 erfolgte, möchten wir es nicht versäumen, unsere Stellungnahme schriftlich nachzureichen, da wir von der öffentlichen mündlichen Anhörung keine Kenntnis hatten.

Vielleicht besteht die Möglichkeit, am Rande des Runden Tisches bzw. in dessen Umfeld noch einmal auch über dieses Thema zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Christin Frick
Schatzmeister

Die Kunst des Führens · The Art of Guiding

**Stellungnahme des Bundesverbands der Gästeführer zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag
zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)
(Landtags-Drucksache 20/2663)**

In dem 1994 gegründeten Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. sind rund 7.500 Gästeführerinnen und Gästeführer aus mehr als 235 lokalen und regionalen Vereinigungen organisiert, deren Gästeführer nach einem Mindeststandard qualifiziert, viele auch nach europäischem Standard zertifiziert sind.

In Hessen sind 16 lokale und regionale Vereinigungen Teil des Bundesverbandes der Gästeführer in Deutschland e.V., der hierdurch rund 650 hessische Gästeführerinnen und Gästeführer repräsentiert.

(1)
Vorbemerkungen

Gästeführerinnen und Gästeführer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit enorm flexibel bezüglich der Durchführung von Reisen oder lokaler Angebote, sie ermöglichen die vielfältigen Programme überhaupt oft erst! Entsprechend stellen sie einen unverzichtbaren Baustein in Kultur und Tourismus dar. Sie vermitteln das kulturelle Erbe, das Image und Profil der Regionen und fördern die Vernetzung touristischer Angebote. Zwischen Allrounder und Spezialisten sind sie oft die einzigen Ansprechpartner des Gastes in der besuchten Landschaft oder Stadt. Bei einem Neustart des Tourismus werden diese Fähigkeiten besonders dringend benötigt, gerade unter dem Aspekt eines nachhaltigen Tourismus.

Aktuell sehen sich die Gästeführerinnen und Gästeführer zunehmend in einer schwierigen Situation.

Wir zweifeln Sinnhaftigkeit und Wirkung der getroffenen Maßnahmen nicht an. Gerade in einer Situation bisher nicht gekannten Ausmaßes, ist es aus unserer Sicht nachvollziehbar, wenn anfängliche Maßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie in viele Lebensbereiche eingreifen, um Kontakte und damit Verbreitungsmöglichkeiten für einen nicht bekannten Virus zu verringern. Gleichwohl können solche Eingriffe nach unserem Dafürhalten nicht dazu führen, dass hierdurch wirtschaftliche Existenzen stark gefährdet und in einigen Fällen sogar vernichtet werden.

Die Kunst des Führens · The Art of Guiding

Aufgrund der für Solo-Selbständige im Kulturbereich typischen Gegebenheiten werden auch bei Gästeführerinnen und Gästeführern die Einnahmen zu einem Großteil zur Deckung des Lebensunterhaltes, für Mieten sowie zur Altersvorsorge verwendet. Die existierenden Soforthilfeprogramme sind bzw. waren daher wegen der oft niedrigen Betriebsausgaben bei Solo-Selbständigen nicht zur Unterstützung sowie zur Abmilderung von Härten geeignet.

Auch bei der Grundsicherung fallen viele Gästeführerinnen und Gästeführer durch das Raster. Zunächst wurden bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes II (Grundsicherung) wesentliche Erleichterungen zugesagt:

- Kosten für die Miete, Heizung etc. würden übernommen, auch wenn die Wohnung größer ist, als sie normalerweise sein darf.
- Die Selbstständigkeit könne beibehalten werden!
- Eine Bedürftigkeitsprüfung erfolge erst nach sechs Monaten.
- Der Begriff „erhebliches“ Vermögen werde in dieser aktuellen Situation großzügiger definiert: ein für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen darf vorliegen, beim/bei der Antragstellenden 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Erfahrungsberichte von Gästeführerinnen und Gästeführern aus ganz Deutschland – auch aus Hessen – haben allerdings gezeigt, dass die Bedürftigkeitsprüfung entgegen dieser Ankündigungen dennoch vorgenommen wird. Dabei wird nicht selten der Verbrauch von Rücklagen für die Altersvorsorge gefordert, bevor eine Zusage der Grundversorgung erfolgen könne. Ein Verbrauch, der unweigerlich dazu führt, dass im Alter weiter Not gefördert wird, da die Rücklagen für den Ruhestand der Solo-Selbständigen jetzt (zumindest teilweise) aufgebraucht werden müssen und adäquate Rücklagen bei der derzeitigen Verdienst- und Anlagesituation in diesem Maße aller Voraussicht nach nicht mehr gebildet werden können. Damit wird durch die Verneinung der Bedürftigkeit im Moment die Bedürftigkeit in der Zukunft erst erzeugt und aller Voraussicht nach auch erhöht.

Der Vorschlag der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7. April 2020, Solo-Selbständigen der Kulturbranche eine Pauschale in Höhe von 1.000 Euro pro Monat in den nächsten drei Monaten zu zahlen, war für die wirtschaftliche Existenz von Gästeführerinnen und Gästeführern ein Hoffnungsschimmer. Alleine eine Umsetzung auf den Bereich der Gästeführerinnen und Gästeführer steht noch aus. So hat es Frau Kulturstatsministerin Monika Grütters Kulturinstitutionen zwar ermöglicht, Honorare für Engagements (60 Prozent der eigentlichen Gage) zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden. Die Regelung gilt gleichwohl ausschließlich für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden, und ist bezüglich des Empfängerkreises auf Gästeführerinnen und Gästeführer nicht übertragbar.

Auch bei ähnlichen Förderungen im kulturellen Bereich fällt das Gros der Gästeführerinnen und Gästeführer schlichtweg durch das Raster.



(2)

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf

Diese Vorbemerkungen zu der aktuellen Situation und der Unwirksamkeit aktueller Maßnahmen für Gästeführerinnen und Gästeführer vorangestellt, nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG) wie folgt Stellung:

Der überwiegende Teil der Gästeführerinnen und Gästeführer sind als Solo-Selbstständige tätig. Sie sind nicht selten im umsatzsteuerlichen Sinne als Kleinunternehmer zu bezeichnen, haben aber auch bei einer kleinunternehmerischen Tätigkeit die Umsätze und Gewinne aus dieser Tätigkeit fest in das Bestehen ihrer wirtschaftlichen Existenz eingeplant. Ihre wirtschaftliche Existenz ist – wie eingangs geschildert – massiv bedroht durch die Umsatzausfälle in den nächsten Monaten.

Die wirtschaftliche Existenz ist komplett von der direkten Zahlung von Honoraren abhängig, denn das ersatzlose Ausfallen von Honoraren hat sofortige und nicht nachholbare Auswirkungen. Ähnlich wie in der gesamten touristischen Branche sind stornierte Aufträge für die Gästeführer dauerhaft verloren.

Gerade der durch die Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag vorgelegte Gesetzesentwurf zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz ist aus unserer Sicht geeignet, diese wirtschaftliche Existenz zu schützen und wirtschaftliche Schäden (auch diejenigen, die sich beispielsweise durch den eingangs beschriebenen Aufbrauch von Altersrücklagen erst in Zukunft ergeben können) spürbar zu mildern.

(a)

Schaden

Der Schaden muss nach § 3 des Gesetzesentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz in einem Vermögensnachteil bestehen, der aufgrund von Betriebsverboten, teilweisen Betriebsverboten, Schließungen, teilweisen Schließungen oder Tätigkeitsverboten für mindestens 25 Prozent der Mitarbeiter oder durch Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entsteht.

Durch § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vom 17. März 2020 (GVBl 2020, Seite 167) war ab dem 18. März 2020 jegliche Form der Gästeführung in Hessen untersagt (vgl. § 5 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zu deren Inkrafttreten und damit zum Beginn der Untersagung der Tätigkeit). Aufgrund § 2 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl 2020, Seite 302 – nunmehr in der Fassung der am 6. Juli 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Fünfzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Juli 2020 [GVBl 2020, Seite 4739]) sind Führungen seit 9. Mai 2020 in Hessen unter besonderen Auflagen wieder möglich (vgl. § 10 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 zum Inkrafttreten dieser Verordnung).

In dieser Zeit vom 18. März 2020 bis einschließlich 8. Mai 2020 bestand damit ein rund sieben-einhalb Wochen andauerndes Tätigkeitsverbot. Der Schaden lag damit für diesen Zeitraum bei 100 Prozent.

Wir begrüßen daher dieses Gesetzgebungsverfahren, da die vollständigen Einnahmeverluste nicht durch die Gästeführerinnen und Gästeführer, durch falsches wirtschaftliches Handeln oder sich verändernde Strömungen im Tourismus bedingt waren und sind, sondern durch das oben beschriebene Tätigkeitsverbot.

(b) Zielgruppe

In § 4 des Gesetzentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz ist es aus unserer Sicht erstmals gelungen, Tatbestände zu beschreiben, die Solo-Selbständigen im kulturellen Bereich – mit- hin also auch Gästeführerinnen und Gästeführern – einen Zugang zu einer Soforthilfe zu ermöglichen.

Voraussetzung für den Zugang ist, dass ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden durch die von der hessischen Landesregierung aufgrund des § 32 IfSG erlassenen Anordnungen eingetreten ist.

Wie unter (a) dargestellt, bestand in der Zeit vom 18. März 2020 bis einschließlich 8. Mai 2020 ein Tätigkeitsverbot zu Beginn der Tourismussaison, in der die Tätigkeit der Gästeführer wieder anwächst und – unter normalen Umständen – die Einnahmen vom Umfang her zunehmen. Für diese Zeit ist ein Schaden unmittelbar entstanden.

Aufgrund der ab dem 9. Mai 2020 zwingend zu verwendenden Hygienekonzepte besteht der Schaden fort; zumindest in mittelbarer Weise. Dadurch, dass beispielsweise Reisebusse nur eingeschränkt und mit verminderter Fahrgastzahl fahren durften oder dass der Hotelbetrieb nur eingeschränkt möglich war, reisten weniger Touristen, so dass auch weniger bis gar keine Aufträge für die Zeit ab dem 9. Mai 2020 generiert werden konnten. Auch dies beruht direkt und/o- der indirekt auf landesrechtlichen Verordnungen und nicht auf einem persönlichen Verhalten von Gästeführerinnen und Gästeführern einer- bzw. (potentiellen) Gästen andererseits.

Insofern sind wir als Zielgruppe dieses Gesetzentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz von dem weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens direkt betroffen und begrüßen diesen Gesetzesentwurf ausdrücklich. Dies gilt umso mehr, als sich der Gesetzesentwurf nicht nur mit dem während der Zeit des Tätigkeitsverbots entstanden Schaden auseinandersetzt, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen betrachtet. Dabei ist zu bedenken, dass bei vorsichtiger Prognose erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder mit einer „Normalisierung des Tourismus“ – also mit einer Rückkehr zum alten Stand – zu rechnen ist.

(c)

Pauschalierter Schaden

Wir begrüßen ferner die Berechnung der Hilfe nach den ausgefallenen Überschüssen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz). Diese fehlenden Überschüsse sind die nicht vorhandenen Mittel, die den Solo-Selbständigen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts fehlen. Insofern stellt dieser Gesetzesentwurf eine tatsächliche und wirksame Hilfe für diesen Bereich der Kultur schaffend Tätigen dar und ist aus unserer Sicht geeignet, die entstandene Deckungslücke im Bereich der für die Lebensführung benötigten Mittel adäquat aufzufangen.

Nach § 6 des Gesetzentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz ermittelt die zuständige Behörde den Schaden pauschal anhand der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen auf Antrag des Anspruchsberechtigten eigenständig. Bei umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmern, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden – mithin bei einem Jahresumsatz bis zu 22.000 Euro (vgl. § 19 UStG) müssen die notwendigen Berechnungsgrundlagen in geeigneter Form bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Als Basismonat ist grundsätzlich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz der Durchschnitt der Umsätze, Betriebsausgaben und Lohnkosten der letzten drei Monate vor – in unserem Falle - März 2020 anzusetzen. Sollten die tatsächlichen Monatsumsätze der letzten zwölf Monate um mehr als 40 Prozent voneinander abweichen, so wird nach § 6 Abs. 5 Satz 2 auf Antrag der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate gebildet.

Gerade bei einer Tätigkeit, die saisonalen Einflüssen unterliegt, ist diese Regelung aus unserer Sicht zwingend notwendig. Wie oben beschrieben, traf uns das Tätigkeitsverbot zu Beginn der Gästeführungssaison, so dass eine – wenn auch antragsbedingte – Zugrundelegung von Durchschnittssätzen der letzten zwölf Kalendermonate die tatsächlichen Verhältnisse gut trifft.

(d)

Fazit

Wir sehen in dem Gesetzentwurf zu einem Hessischen Corona-Hilfegesetz für Gästeführerinnen und Gästeführer sowie auch für andere Solo-Selbständige erstmals ein Hilfsprogramm, das den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird und geeignet ist, Deckungslücken aufzufangen.